

Berufsförderung

für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
sowie
Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst
mit besonderer Altersgrenze



Wehrverwaltung

Lieferbare Informationsblätter zur Berufsförderung

- BF 01 Berufsförderung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufsoffiziere im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze**
- BF 02 Eingliederung in den öffentlichen Dienst mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein
- BF 03 Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende und Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten
- BF 04 Zur Zeit nicht besetzt
- BF 05 Zum Bund: Wehrdienst rechnet sich auch für Ihren Beruf – Informationen für GWDL
- BF 06 Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg

Die Informationsblätter zur Berufsförderung sind als PDF-Dateien auch im Internet zu finden:
www.bfd.bundeswehr.de

Dieses Informationsblatt soll das Beratungsgespräch mit dem Berufsförderungsdienst ergänzen. Es kann die Beratung nicht ersetzen.

Herausgeber:

Bundesamt für Wehrverwaltung
Ermekeilstraße 27
53113 Bonn

Druck und Satz:

Bundesamt für Wehrverwaltung
ZA 9 Zentraldruckerei Köln/Bonn

Stand: 01.08.2008

Inhalt

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr	4
Mit Erfolg in den Zivilberuf	4
Das Wichtigste in Kürze	6
Informationen zur Berufsförderung und persönliche Beratung in allen beruflichen Fragen	8
Die erste Beratung	8
Die weiteren Beratungen	8
Förderung der schulischen und beruflichen Bildung und der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen während der Wehrdienstzeit	9
Interne und externe Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen	9
So erhalten Sie Ihre Förderung	10
So werden Sie finanziell unterstützt	11
Förderung der schulischen und beruflichen Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit	11
Schulische Bildung an Bundeswehrfachschulen	13
Bundeswehrfachschulen (BwFachS)	14
Berufliche Bildung	15
Weitere Leistungen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben	16
Arbeitsvermittlung über die Stellenbörse BFD	16
Einarbeitungszuschuss	16
Vorstellungsreisen (nur für SaZ 4+)	16
Fachberufliche Prüfungen und Umschreibung militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen	17
Bescheinigungen und Nachweise zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung	17
Eingliederung in den öffentlichen Dienst	17
Umzugskosten	17
Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und der Wehrdienstzeit	18
Anrechnung truppenfachlicher Ausbildung und Verwendung als Praktikantenzeit	18
Sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Fragen	19
Berufliche Rehabilitation nach §31 Soldatengesetz (SG)	19
Berufliche Rehabilitation nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (Einsatz WVG)	19
Anschriften der Berufsförderungsdienste	20

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Mit Erfolg in den Zivilberuf

Sie haben sich als Soldatin oder Soldat auf Zeit (SaZ) bei der Bundeswehr verpflichtet.

Da ist es nahe liegend, sich zunächst voll und ganz auf die neuen und interessanten militärischen Aufgaben zu konzentrieren. Gleichwohl werden Sie sich aber hin und wieder fragen, wie es nach der Bundeswehrzeit weitergeht und wer Sie bei der Vorbereitung auf die Rückkehr in den Zivilberuf kompetent und vertrauensvoll unterstützen kann. Die Antwort ist einfach:

Wir – die Fachkräfte des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr – bieten Ihnen den umfassenden Service, der Ihnen den Schritt in eine zivilberufliche Karriere maßgeblich erleichtern kann. Der **Berufsförderungsdienst (BFD)** ist Teil der Wehrverwaltung des Bundes und besteht aus 20 Regionalteams, die bestimmten Kreiswehersatzämtern zugeordnet sind. Wie Sie uns erreichen können, erfahren Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Grundlage unseres Angebotes ist das Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Es stellt allen SaZ und Berufsoffizieren im fliegerischen Dienst mit besonderer Altersgrenze (BO 41) eine je nach Dauer der Dienstzeitverpflichtung unterschiedlich breite Palette von Leistungen zur Verfügung, die systematisch aufeinander aufbauen.



Wir informieren und beraten Sie über alle Angelegenheiten zivilberuflicher Bildung und Förderung.

Bereits während der Wehrdienstzeit bieten wir Ihnen ein weit reichendes Angebot an internen Lehrgängen und Seminaren zur zivilberuflichen Bildung und Eingliederung und fördern darüber hinaus Ihre Teilnahme an vielen externen Maßnahmen.

Bei der schulischen und beruflichen Bildung an öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen leisten wir bei gleichzeitiger Sicherung Ihres Lebensunterhaltes finanzielle Unterstützung.

Wir informieren Sie über die Dienstzeitversorgung mit Übergangsgebührrissen und Übergangsbeihilfe.

Nicht zuletzt bieten wir Ihnen spezielle Eingliederungshilfen für die Rückkehr in das zivile Berufsleben an.

Als Sonderaufgabe betreuen wir behinderte oder von Behinderung bedrohte Soldatinnen und Soldaten bis zum Ende der Dienstzeit und bereiten mit den zuständigen Stellen die berufliche Eingliederung nach Ende der Dienstzeit durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation vor. Auch einsatzgeschädigte Soldaten werden durch uns betreut.

Außerdem sind wir im Bereich der Planung und Durchführung von Maßnahmen der zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung der SaZ im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung (ZAW) tätig.

Neugierig geworden?

Dann sprechen Sie mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater beim **BFD** über alle beruflichen Dinge, die Sie bewegen. Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin! Wir helfen Ihnen bei der Orientierung, Planung und finanziellen Förderung Ihrer zivilberuflichen Qualifizierung bis hin zur Eingliederung auf einen Arbeitsplatz.

Zur Vorabinformation stellen wir Ihnen nachfolgend den Leistungsumfang und möglichen Verlauf der Berufsförderung dar.

Das Wichtigste in Kürze

	Ermessensförderung während der Wehrdienstzeit	*Anspruch auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit	Davon Anspruch auf Freistellung vom mil. Dienst	*Kostenhöchstgrenze	Leistungen zur beruflichen Eingliederung	*Dauer der Zahlung der Übergangsgelohnnisse	Übergangsbeihilfe (x-fache der Dienstbezüge des letzten Monats)
SaZ 2 < 4		-	-	-		-	2-fach
SaZ 4 < 6		7 Monate	-	2.990,- €	- Stellenbörse BFD	7 Monate	4-fach
SaZ 6 < 8		15 Monate	3 Monate	4.830,- €	- Einarbeitungszuschuss	12 Monate	4-fach
SaZ ohne Studium 8 < 12	Vorrangig durch interne Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (ohne Anrechnung auf den Kostenrichtwert).	36 Monate	15 Monate	8.515,- €	- Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen und Eignungsfeststellungsreisen	21 Monate	6-fach
SaZ mit Studium 8 < 12		12 Monate	-	4.140,- €	- Eingliederungsmaßnahmen - Berufsorientierungspraktika	12 Monate	6-fach
SaZ ohne Studium 12 +	Nachrangig durch externe Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen (mit Anrechnung auf den Kostenrichtwert).	60 Monate	24 Monate	12.195,- €	- Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen	36 Monate	6-fach**
SaZ mit Studium 12 +		24 Monate	-	6.675,- €	- Ausstellen von Bescheinigungen und Nachweisen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung - Eingliederung in den öffentlichen Dienst (nur für SaZ 12 +)	24 Monate	6-fach**
BO 41 ohne Studium		36 Monate	-	8.515,- €		Ruhegehalt	Ruhegehalt
BO 41 mit Studium		24 Monate	-	6.675,- €		Ruhegehalt	Ruhegehalt

* = Förderungszeiten und -beträge können sich aufgrund von Minderungs-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen oder durch Zeiten eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach dem Einsatz- Weiterverwendungsgesetz verringern. Einzelheiten erläutert Ihnen Ihr BFD.

** = bei einer Verpflichtungszeit von mehr als 20 Jahren beträgt die Übergangsbeihilfe das 8-fache

Informationen zur Berufsförderung und persönlichen Beratung in allen beruflichen Fragen

Bereits zu Beginn Ihrer militärischen Dienstzeit bieten wir Ihnen durch Informationsveranstaltungen im Standort einen Einblick in die Berufsförderung und ihre vielfältigen Leistungen. Außerdem laden wir Sie frühzeitig zu einem ersten individuellen Gespräch ein, um mit Ihnen Ihre persönlichen beruflichen Vorstellungen und Ziele zu ermitteln. Natürlich können Sie sich auch jederzeit selbst mit Fragen und Wünschen an uns richten.

Die erste Beratung

Die erste Beratung, die wie alle Beratungen im Einzelgespräch stattfindet, bildet die Basis für Ihre individuelle Berufsförderung. Ihr persönliches Anliegen, die Chancen und Möglichkeiten Ihr berufliches Wunschziel zu erreichen und der Weg dorthin werden erörtert und mit Ihnen gemeinsam in einem Förderungsplan fixiert. Der Förderungsplan ist jedoch kein statisches Instrument. Er wird in weiteren Beratungsgesprächen kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die weiteren Beratungen

Kern und Schwerpunkt des Beratungsangebots des Berufsförderungsdienstes ist die Berufswahlberatung. Die beruflichen Überlegungen und Aussichten werden konkretisiert und ggf. aktualisiert. Der Bildungsbedarf und die erforderlichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung von Eignung, Neigung und persönlichem Lernvermögen ermittelt und abgestimmt. Dazu bedarf es in der Regel mehrerer Beratungen.

In der Förderungsberatung werden Nutzung und Umfang der sachlichen und finanziellen Leistungen der Berufsförderung entsprechend dem Ergebnis der Berufswahlberatung bestimmt.

In der Eingliederungsberatung werden schließlich die Leistungen festgelegt und koordiniert, die eine erfolgreiche Platzierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Merke: Die Berufsberatung ist verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Berufsförderung.

Förderung der schulischen und beruflichen Bildung und der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen während der Wehrdienstzeit

Bereits während der Wehrdienstzeit können Sie Ihre zivile Karriere vorbereiten, um bereits vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erweitern oder neue zu erwerben. Welche Maßnahmen für Sie in Betracht kommen, ergibt sich aus Ihrem persönlichen Förderungsplan.

Interne und externe Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen

Interne Maßnahmen richtet der BFD in Zusammenarbeit mit namhaften Anbietern aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein; sie sind an dem aktuellen Bildungsbedarf der Förderungsberechtigten, den Besonderheiten des militärischen Dienstes und des Standortes, den Anforderungen des Bildungs- und Arbeitsmarktes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet.

Wenn sich im reichhaltigen Angebot des BFD keine passenden Lehrgänge für Sie finden lassen, fördern wir ggf. Ihre Teilnahme an **externen Maßnahmen**. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Lehrgänge im Direktunterricht, die von privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind. Nachrangig können auch Fernunterricht und Fernstudium gefördert werden.

Eingliederungsmaßnahmen sollen die Arbeitsaufnahme im Anschluss an das



Dienstverhältnis erleichtern; sie können bis zum Ablauf von 6 Jahren nach Dienstzeitende gefördert werden. Dazu gehören:

Berufliche Orientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen Bewerbungstrainingsprogramme

Die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren werden Ihnen im Beratungsgespräch erläutert.

Grundsätzlich fördern wir Bildungsmaßnahmen im Inland und in Staaten der Europäischen Union. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung im sonstigen Ausland möglich.

Ein Anspruch auf Förderung einer bestimmten Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme besteht nicht, da es sich bei der dienstzeitbegleitenden Berufsförderung um sog. Ermessensleistungen handelt, die zudem unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel stehen. Auch fördern wir keine Maßnahmen, die dem Freizeitbereich oder der Persönlichkeitsbildung zuzuordnen sind.

So erhalten Sie Ihre Förderung

Die Anträge auf Förderung stellen Sie bitte so früh wie möglich. Die entsprechenden Vordrucke hierfür erhalten Sie von uns. Sie füllen das Formular aus, lassen von Ihrem Einheitsführer bestätigen, dass Ihrer Teilnahme keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und reichen den Antrag so rechtzeitig beim **BFD** ein, dass dieser noch vor Beginn der Maßnahme über die Förderfähigkeit entscheiden kann. So erhalten Sie rechtzeitig Gewissheit über die Förderung. Wird Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, dem Sie alles Weitere entnehmen können.



So werden Sie finanziell unterstützt

Für die Förderung steht Ihnen ein Kostenrichtwert zur Verfügung. Die Höhe richtet sich nach der Dauer Ihrer Verpflichtungszeit.

Die **Teilnahme an internen Maßnahmen** ist für Sie kostenfrei, da Vertragspartner der Bildungseinrichtung der **BFD** ist. Entstehende Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel und Prüfungsgebühren werden vom **BFD** zu 100 % getragen. Die Kosten interner Maßnahmen werden nicht auf den Kostenrichtwert angerechnet. Mit Ihrem Antrag melden Sie sich verbindlich zur Teilnahme an der beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme an. Zur Vermeidung förderungsrechtlicher Nachteile teilen Sie Ihrem **BFD** alle Umstände mit, die Ihre Teilnahme an der Maßnahme betreffen.

Bei **Teilnahme an externen Maßnahmen** übernimmt der **BFD** die Lehrgangskosten, Kosten der notwendigen Lernmittel und Prüfungskosten zu 100 % im Rahmen des individuellen Kostenrichtwertes. Sie sind Vertragspartner der jeweiligen Bildungseinrichtungen mit der Folge, dass Sie die vereinbarten Kosten zunächst selbst tragen müssen. Die bewilligten Kosten werden grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage der Originalrechnung und der Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme von Ihrem **BFD** erstattet.

Bitte beachten Sie: Bei nicht ordnungsgemäßer Teilnahme bzw. Abbruch der Maßnahme ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen, es sei denn, der Abbruch erfolgt aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen.

Förderung der schulischen und beruflichen Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheines sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung am Ende und nach der Wehrdienstzeit, wenn sie für die Dauer von mindestens vier Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind. Der zeitliche und finanzielle Förderungsumfang ist grundsätzlich von Ihrer Verpflichtungsdauer und Ihrer militärfachlichen Ausbildung abhängig (s. Übersicht Seite 6-7).

Wir erstatten Ihnen die notwendigen Kosten der Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, z.B. Lehrgangs- und Studiengebühren, Aufwendungen für Ausbildungsmittel, Reise- und Trennungsauslagen und ggf. einen Umzug.

Die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung und eine eventuell notwendige Freistellung vom militärischen Dienst wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie bei uns.

Während der schulischen oder der beruflichen Bildung am Ende der Wehrdienstzeit (unter Freistellung vom militärischen Dienst) sind Sie Soldat und erhalten weiterhin Ihre Dienstbezüge.

Nach dem Ende der Wehrdienstzeit erhalten Sie Übergangsgebühren. Diese dienen dazu, Ihren Lebensunterhalt beim Übergang in das zivile Erwerbsleben – insbesondere während der beruflichen Bildungsphase – zu sichern. Die Übergangsgebühren sind zu versteuern. Die Länge des Bezugs orientiert sich an der Dauer des Anspruchs auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung nach der Wehrdienstzeit.

Die Übergangsgebühren betragen grundsätzlich 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Sie erhöhen sich auf 90 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn und so lange während des Bezugszeitraumes an einer nach § 5 SVG geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird. Der jeweilige Bemessungssatz der Übergangsgebühren vermindert sich um 15 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn und solange während des Bezugszeitraumes Erwerbseinkommen oder Einkünfte auf Grund einer Bildungsmaßnahme erzielt werden.



Schließlich gehört zur Dienstzeitversorgung auch die **Übergangsbeihilfe**. Sie dient u.a. dazu, alle Kosten abzudecken, die im Rahmen Ihres Anspruchs auf Berufsbildung nach der Wehrdienstzeit nicht erstattet werden können. Der Umfang der Übergangsbeihilfe beträgt – je nach Länge der Wehrdienstzeit – ein Mehrfaches Ihrer letzten Dienstbezüge. Bei Inanspruchnahme eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines wird die Übergangsbeihilfe gemindert.

Für die Zahlung der Übergangsgebühren und der Übergangsbeihilfe ist kein Antrag notwendig.

Schulische Bildung an Bundeswehrfachschulen

Möchten Sie ihre schulischen Kenntnisse auffrischen oder erfordert Ihr Berufsziel einen höherwertigen Schulabschluss, ist der Besuch einer Bundeswehrfachschule (BwFachS) ein weiterer wichtiger Baustein für Ihre zivilberufliche Karriere.

Wichtig: Für die Förderung teilen Sie uns spätestens 7 Monate vor Beginn schriftlich mit, welchen Lehrgang Sie besuchen möchten.

Die 10 bundesweit vertretenen BwFachS sind Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. Sie werden von Lehrkräften unterrichtet, die Ihre Qualifikation im Landesschuldienst erworben haben. Das Angebot der BwFachS umfasst Lehrgänge vom Auffrischen der Hauptschulkenntnisse bis zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Zusätzlich bieten einige BwFachS auch Kurse zur Studien- und Berufsvorbereitung sowie berufsbildende Lehrgänge an.

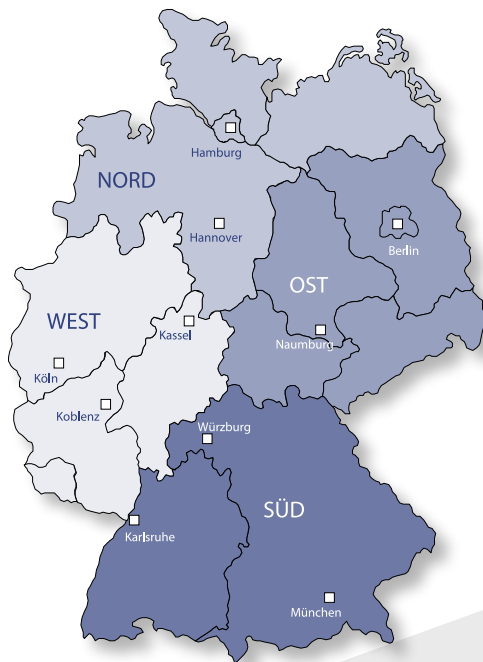
Mehr über die Ausbildungsinhalte erfahren Sie im Informationsblatt BF 06 „Bundeswehrfachschulen – Wege zum Erfolg“ – das Sie im Intranet Bw und Internet unter

www.bfd.bundeswehr.de

finden oder bei jeder BwFachS / jedem BFD anfordern können.

Bundeswehrfachschulen (BwFachS)

BwFachS Hamburg Osdorfer Landstraße 365 22589 Hamburg Tel.: 040-866 48-0	BwFachS Hannover Langenforther Straße 1 30657 Hannover Tel.: 0511-9 03-0	
BwFachS Kassel Elisabeth-Consbruch-Str. 2 34131 Kassel Tel.: 0561-20 77-0	BwFachS Köln Kardorfer Straße 1 50968 Köln Tel.: 0221-93 77 74-0	BwFachS Koblenz Kurfürstenstraße 63 56068 Koblenz Tel.: 0261-8 96-0
BwFachS Karlsruhe Rintheimer Querallee 4 76131 Karlsruhe Tel.: 0721-6 92-0	BwFachS München Edmund-Rumpler-Str. 9 80939 München Tel.: 089-307 47 66-0	BwFachS Würzburg Oberdürrbacher Str. 1 97209 Veitshöchheim Tel.: 0931-97 07-0
BwFachS Berlin General-Steinhoff-Kaserne Kladower Damm 182 14089 Berlin Tel.: 030-36 87-0	BwFachS Naumburg Kösener Straße 50 06618 Naumburg (Saale) Tel.: 03443-33-0	



Berufliche Bildung

Berufliche Bildung wird regelmäßig im Direktunterricht in Vollzeitform vermittelt und umfasst die berufliche Ausbildung sowie die berufliche Weiterbildung. Sie baut auf den Bildungsmaßnahmen auf, die Sie bereits während Ihrer Wehrdienstzeit absolviert haben. Nicht zur beruflichen Bildung zählen der Erwerb beruflicher Praxis, die Einarbeitung am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen, die ausschließlich der Persönlichkeitsbildung dienen oder dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.

Die Ausbildung findet in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen und Unternehmen statt. Die Ausbildungsstätte wählen Sie selbst. Sie muss für die ordnungsgemäße erwachsenengerechte Durchführung der Berufsbildungsmaßnahme geeignet sein. Sind mehrere Bildungsmaßnahmen geeignet, kann nur die Berufsbildungsmaßnahme gefördert werden, die die niedrigsten Gesamtkosten verursacht.

Eine Vollzeit-Berufsbildung im Direktunterricht ist am effektivsten. Deshalb ist dieser Ausbildungsform der Vorzug zu geben. Fernunterricht und Fernstudium werden daher nur nachrangig gefördert.

In Ausnahmefällen können Maßnahmen der beruflichen Bildung bis zum Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann auch eine berufliche Bildung in Ländern außerhalb der Europäischen Union gefördert werden. Sollten Sie eine solche Maßnahme planen, lassen Sie sich frühzeitig von uns die Förderungsmöglichkeiten darlegen.

Wichtig: Den Antrag auf Förderung der beruflichen Bildung müssen Sie vor Beginn der Maßnahme, spätestens vor Beendigung Ihres Dienstverhältnisses bei Ihrem BFD stellen; maßgebend ist der Eingang des Antrags beim BFD. Versäumen Sie diese Frist, kann Ihnen die Förderung beruflicher Bildung grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden.

Mit Fragen zum Lehrgangsangebot der BwFachS wenden Sie sich bitte an uns.

Weitere Leistungen zur Eingliederung in das zivile Erwerbsleben

Neben den bereits erwähnten Leistungen bieten wir Ihnen darüber hinaus:

Vermittlung über die Stellenbörse BFD

Wir unterstützen Sie bei der Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungs- und/oder Praktikumsplatz. Hierzu betreibt der BFD die Stellenbörse. Melden Sie sich deshalb frühzeitig vor Ablauf der Verpflichtungszeit bei uns und lassen Sie sich für eine Vermittlung eintragen. Das Angebot der Stellenbörse ist sowohl im Intranet als auch im Internet verfügbar (www.bfd.bundeswehr.de).

Einarbeitungszuschuss

Zweck des Einarbeitungszuschusses ist es, einem Arbeitgeber übergangsweise eine Lohn-/Leistungs Differenz auszugleichen.

Der Einarbeitungszuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gewährt werden, wenn der Arbeitgeber Ihr Leistungsvermögen zunächst an die Anforderungen des Arbeitsplatzes und des Betriebes heranführen muss.

Vorstellungsreisen (nur für SaZ 4+)

Wir erstatten Ihnen die zur Erlangung eines Arbeitsplatzes notwendigen Kosten für Vorstellungsreisen, wenn Sie aufgrund Ihrer Bewerbung eingeladen wurden, die Kosten von der Firma aber nicht übernommen werden.

Beachten Sie bitte, dass rechtzeitig vor Antritt der Fahrt ein Antrag auf Kostenerstattung zu stellen ist. Zur Abrechnung der Kosten müssen Sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, wann Sie sich vorgestellt haben und dass vom Arbeitgeber hierfür keine Kosten übernommen werden.



Fachberufliche Prüfungen und Umschreibung militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen

Auf schriftlichen Antrag erstatten wir Ihnen die Kosten für die Umschreibung der im militärischen Bereich erworbenen in die im zivilen Bereich gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen sowie für fachberufliche Prüfungen, wenn dadurch die Eingliederung in das zivile Berufsleben voraussichtlich erleichtert wird.

Bescheinigungen und Nachweise zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung

Auf Antrag bescheinigen wir Ihnen Art und Umfang der zivilberuflich verwertbaren Anteile Ihrer nachgewiesenen militärischen Ausbildung und Verwendung. Diese Bescheinigung können Sie z.B. bei Industrie- und Handelskammern als Nachweis von fachpraktischen Tätigkeiten vorlegen.

Eingliederung in den öffentlichen Dienst

Falls Sie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufnehmen möchten, können Sie bei einer Verpflichtungszeit von mindestens zwölf Jahren entweder den Eingliederungs- oder den Zulassungsschein in Anspruch nehmen.

Damit können Sie sich auf Ausbildungsstellen im öffentlichen Dienst bewerben, die bevorzugt Soldaten vorbehalten sind.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt BF 02

Umzugskosten

Wenn Sie Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung haben und Sie vor Beendigung der Wehrdienstzeit oder innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung Ihrer Wehrdienstzeit oder Ihrer schulischen und beruflichen Bildung an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort umziehen, können Ihnen bestimmte Umzugskosten vergütet werden.

Daneben kann Ihnen ein Zuschuss zu den Umzugsauslagen für den Umzug an den Ort der Ausbildung erstattet werden, wenn die bisherige Wohnung nicht im Einzugsgebiet zu der neuen Ausbildungsstätte liegt und ein Anspruch auf Erstattung von Trennungsauslagen bestehen würde. Der Zuschuss wird bis zur Höhe des Betrages gewährt, der durch den Umzug voraussichtlich an Trennungsauslagen eingespart wird.

Anrechnung der Zeit der Förderung der beruflichen Bildung und der Wehrdienstzeit

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihnen Zeiten der geförderten beruflichen Bildung und des Wehrdienstes ganz oder teilweise auf die Berufs- und/oder Betriebszugehörigkeit sowie ggf. auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet werden.

Des Weiteren kann in bestimmten Fällen die Zeit des auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes in einem späteren Beamtenverhältnis bei der Anstellung sowie im Zivilberuf bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen berücksichtigt werden.

Anrechnung truppenfachlicher Ausbildung und Verwendung als Praktikantenzeit

Die Anrechnungszeiten sind vom Grad der Übereinstimmung der wahrgenommenen Tätigkeiten mit den Richtlinien der Praktikantenämter bzw. Fachbereiche der Hochschule abhängig. Wir empfehlen Ihnen, sich diese Richtlinien frühzeitig zu besorgen, da diese nach Bundesland und Hochschule verschieden sein können.

Der Nachweis ist zu erbringen durch

- ein von Beginn der Dienstzeit an zu führendes Praktikantenbuch, in dem alle relevanten Arbeitszeiten einzutragen sind
- und
- ein am Ende der Dienstzeit vom Disziplinarvorgesetzten auszustellendes Zeugnis, aus dem Art und Dauer der in der Bundeswehr ausgeübten einschlägigen Tätigkeiten ersichtlich sein müssen.

Hoch- und Fachhochschulen mit technischen Fachbereichen erkennen in bestimmten Fällen die von Ihnen absolvierten internen oder externen Bildungsmaßnahmen (z.B. Metallbearbeitung) als Praktika an.



Sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Fragen

In allen Fragen

- der Krankenversicherung
- der Rentenversicherung
- der Pflegeversicherung
- des Beihilferechts und
- der Dienstzeitversorgung

gibt Ihnen der Sozialdienst der Bundeswehr fachkundig Rat und Auskunft. Vor allem zur Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sollten Sie sich rechtzeitig vor Beendigung der Wehrdienstzeit mit dem Sozialdienst Ihres Bw-Dienstleistungszentrums in Verbindung setzen.

Das Beratungsangebot des Sozialdienstes gilt auch für die Zeit nach dem Wehrdienst (siehe hierzu auch das Merkblatt „Info – Wichtige Hinweise zur sozialen Absicherung und Versorgung der SaZ“).

Berufliche Rehabilitation nach § 31 Soldatengesetz

Die berufliche Rehabilitation behinderter oder von Behinderung bedrohter Soldatinnen und Soldaten beruht auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Soldatinnen und Soldaten, die infolge eines Gesundheitsschadens ihre frühere oder ihre nachweisbar angestrebte zivilberufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, werden bis zum Ausscheiden aus der Bundeswehr vom **BFD** besonders betreut. Durch enge Zusammenarbeit und rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen künftigen Leistungsträgern wird sichergestellt, dass vom **BFD** begonnene Maßnahmen zweckmäßig sind und nach Dienstzeitende weitergeführt werden. Noch während ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr werden die notwendigen Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen eingeleitet. Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst führt ein ziviler Träger die Rehabilitationsmaßnahmen fort. Der Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung bleibt von der Rehabilitationsmaßnahme unberührt. Im Falle eines Gesundheitsschadens, der eine berufliche Betroffenheit erwarten lässt, ist die sofortige Kontaktaufnahme mit dem **BFD** dringend geboten.

Berufliche Rehabilitation nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG)

Grundlage für die berufliche Rehabilitation einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten ist das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG). Es eröffnet den einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten einen gesetzlichen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen zur beruflichen Qualifizierung, soweit kein gleichartiger Anspruch nach anderen Vorschriften besteht. Im Gegensatz zur Rehabilitation nach § 31 SG, die bis Dienstzeitende reicht, führt der BFD die Rehabilitation hier bis zum Abschluss der letzten Qualifizierungsmaßnahme durch und leistet danach weitere Hilfen bis zur Erlangung eines Arbeitsplatzes.

Anschriften der Berufsförderungsdienste im Jahr 2009

WBV Nord	WBV Süd	WBV West	WBV Ost
Kreiswehrrersatzamt Kiel - Berufsförderungsdienst - Rostocker Straße 2 24106 Kiel Tel.: 0431/384-0 BwKennzahl: 90-7400-88	Kreiswehrrersatzamt Karlsruhe - Berufsförderungsdienst - Rintheimer Querallee 4a 76131 Karlsruhe Tel.: 0721/692-0 BwKennzahl: 90-5300-88	Kreiswehrrersatzamt Kassel - Berufsförderungsdienst - Ludwig-Mond-Str. 41 34121 Kassel Tel.: 0561/2077-0 BwKennzahl: 90-4351-88	Kreiswehrrersatzamt Magdeburg - Berufsförderungsdienst - Albert-Schweitzer-Str. 40 06114 Halle Tel.: 0345/5557-0 BwKennzahl: 90-8346-88
Kreiswehrrersatzamt Schleswig - Berufsförderungsdienst - Moltkestraße 36-38 24837 Schleswig Tel.: 04621/852-0 BwKennzahl: 90-7491-88	Kreiswehrrersatzamt Ulm - Berufsförderungsdienst - Binger Straße 28 72483 Sigmaringen Tel.: 07571/76-0 BwKennzahl: 90-5460-88	Kreiswehrrersatzamt Koblenz - Berufsförderungsdienst - Ellingshohl 69-75 56076 Koblenz Tel.: 0261/896-0 BwKennzahl: 90-4400-88	Kreiswehrrersatzamt Berlin - Berufsförderungsdienst - Oberspreestraße 61L 12439 Berlin Tel.: 030/6749-0 BwKennzahl: 90-8200-88
Kreiswehrrersatzamt Schwerin - Berufsförderungsdienst - Weg am Hang 31 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395/372-0 BwKennzahl: 90-8400-88	Kreiswehrrersatzamt Kempten - Berufsförderungsdienst - Hinterm Siechenbach 1-5 87437 Kempten Tel.: 0831/5719-0 BwKennzahl: 90-6511-88	Kreiswehrrersatzamt Köln - Berufsförderungsdienst - Brühler Straße 309 50968 Köln Tel.: 0221/9371-0 BwKennzahl: 90-3500-88	
Kreiswehrrersatzamt Hamburg - Berufsförderungsdienst - Sophienterrasse 1a 20149 Hamburg Tel.: 040/4150-1 BwKennzahl: 90-7931-88	Kreiswehrrersatzamt München - Berufsförderungsdienst - Dachauer Straße 128 80637 München Tel.: 089/1249-0 BwKennzahl: 90-6227-88	Kreiswehrrersatzamt Münster - Berufsförderungsdienst - Nieberdingstr. 24 48155 Münster Tel.: 0251/60948-0 BwKennzahl: 90-3324-88	
Kreiswehrrersatzamt Meppen - Berufsförderungsdienst - Ebertstraße 74 26382 Wilhelmshaven Tel.: 04421/49-0 BwKennzahl: 90-2514-88	Kreiswehrrersatzamt Regensburg - Berufsförderungsdienst - Bajuwarenstr. 1 93053 Regensburg Tel.: 0941/7831-0 BwKennzahl: 90-6700-88	Kreiswehrrersatzamt Saarlouis - Berufsförderungsdienst - Eurener Straße 54 54294 Trier Tel.: 0651/9129-0 BwKennzahl: 90-4725-88	
Kreiswehrrersatzamt Hannover - Berufsförderungsdienst - Fliegerstr. 11 30179 Hannover Tel.: 0511/6798-0 BwKennzahl: 90-2225-88	Kreiswehrrersatzamt Würzburg - Berufsförderungsdienst - Mergentheimerstr. 184 97084 Würzburg Tel.: 0931/9707-0 BwKennzahl: 90-6400-88		
Kreiswehrrersatzamt Oldenburg - Berufsförderungsdienst - Bremer Straße 71 26135 Oldenburg Tel.: 0441/929-0 Bw-Kennzahl: 90-2723-88			